



LANDKREIS LÜNEBURG  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

# SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der Gemeinde Barum

Prüferin:  
Frau Maseberg

## Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.3	Finanzrechnung	6
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	7
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	8
3.6	Haushaltsreste	8
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	9
4.1	Projekt „Dorfgemeinschaftszentrum“	9
4.2	Wirtschaftlichkeitsvergleich	11
4.3	Planungsleistungen	12
4.4	Vergabe der einzelnen Gewerke bzw. Beraterleistungen	13
4.5	Durchführung von Landschaftspflegearbeiten	14
4.6	Überschreitung des Deckungskreises „Unterhaltung“	14
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	14
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	14
5.2	Bestätigung	15
6	Schlussbemerkung	15

## Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (bis 31.12.2016)
HAR	Haushaltsausgaberest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (ab 01.01.2017)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung (ab 01.01.2020)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (bis 31.12.2019)
ZILE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

### **1.2 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

### **1.3 Durchführung der Prüfung**

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Januar 2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 09.05.2022 bis 07.07.2022 mit Unterbrechungen durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Dr. Joachim Schwerdtfeger das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem darauf folgenden Rechnungsjahr umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Bürgermeister, Herrn Isenberg, am 08.08.2022 erörtert worden.

#### 1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2019. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 28.10.2020 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung 2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 02.11.2020 bis 13.11.2020 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 18.11.2020 entsprechend unterrichtet.

## 2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2020 am 28.05.2020

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2020
Kreditermächtigung*	1.984.500,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	1.500.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	425 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	425 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	340 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Bürgermeisterin)	2.500,00 €

\**genehmigungspflichtig*

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 sind vom Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde am 23.06.2020 genehmigt worden.

Im Übrigen hat die Kommunalaufsichtsbehörde die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung wurde am 09.07.2020 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 7/2020 veröffentlicht.

### 3 Jahresabschluss

#### 3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 am 01.11.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen.

#### 3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	2.665.900,00 €	2.710.815,15 €	44.915,15 €
Ordentliche Aufwendungen	2.651.700,00 €	2.464.166,61 €	-187.533,39 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>14.200,00 €</b>	<b>246.648,54 €</b>	<b>232.448,54 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	505.511,04 €	505.511,04 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-505.511,04 €</b>	<b>-505.511,04 €</b>
<b>Jahresergebnis</b> Überschuss / Fehlbetrag (-)	<b>14.200,00 €</b>	<b>-258.862,50 €</b>	<b>-273.062,50 €</b>

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) wurde in der Haushaltsplanung erreicht. In der Rechnungslegung wurde der Haushaltsausgleich aufgrund des Fehlbetrages nur durch Rückgriff auf die Überschussrücklage gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO erreicht.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

### 3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung - hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
<b>I. Laufende Verwaltungstätigkeit</b>			
Einzahlungen	2.429.000,00 €	2.635.135,19 €	206.135,19 €
Auszahlungen	2.424.500,00 €	2.258.293,80 €	-166.206,20 €
<b>Saldo</b>	<b>4.500,00 €</b>	<b>376.841,39 €</b>	<b>372.341,39 €</b>
<b>II. Investitionstätigkeit</b>			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	2.028.500,00 €	921.272,05 €	-1.107.227,95 €
<b>Saldo</b>	<b>-2.028.500,00 €</b>	<b>-921.272,05 €</b>	<b>1.107.227,95 €</b>
<b>Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)</b>	<b>-2.024.000,00 €</b>	<b>-544.430,66 €</b>	<b>1.479.569,34 €</b>
<b>III. Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen	1.984.500,00 €	0,00 €	-1.984.500,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo</b>	<b>1.984.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.984.500,00 €</b>
<b>Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)</b>	<b>-39.500,00 €</b>	<b>-544.430,66 €</b>	<b>-504.930,66 €</b>
<b>IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.783,94 €</b>	<b>-1.783,94 €</b>
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres	993.637,00 €	993.637,48 €	
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)</b>		<b>447.422,88 €</b>	

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Die Gemeinde Barum hat diese Option gewählt, so dass die Finanzrechnung zum Ende des Rechnungsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Der so ausgewiesene Endbestand stimmt mit der Bilanzposition *Aktiva / Nr. 4 „Liquide Mittel“* überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

### 3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

#### 3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva		Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1.	Immaterielles Vermögen	185.422,00 €	184.533,00 €	-889,00 €
2.	Sachvermögen	6.851.062,39 €	7.023.117,45 €	172.055,06 €
3.	Finanzvermögen	140.959,76 €	90.200,51 €	-50.759,25 €
4.	Liquide Mittel	993.637,48 €	447.422,88 €	-546.214,60 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>		<b>8.171.081,63 €</b>	<b>7.745.273,84 €</b>	<b>-425.807,79 €</b>

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.  
 Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

#### 3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva		Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1.	Nettoposition	7.923.293,98 €	7.540.936,48 €	-382.357,50 €
1.1	Basisreinvermögen	3.755.654,63 €	3.755.654,63 €	0,00 €
1.2	Rücklagen	1.928.086,37 €	2.263.047,35 €	334.960,98 €
1.3	Jahresergebnis	334.960,98 €	-258.862,50 €	-593.823,48 €
1.4	Sonderposten	1.904.592,00 €	1.781.097,00 €	-123.495,00 €
2.	Schulden	96.041,59 €	83.024,88 €	-13.016,71 €
3.	Rückstellungen	140.830,89 €	116.818,03 €	-24.012,86 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.915,17 €	4.494,45 €	-6.420,72 €
<b>Summe</b>		<b>8.171.081,63 €</b>	<b>7.745.273,84 €</b>	<b>-425.807,79 €</b>

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.



Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

Schulden		Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
2.1	Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	96.041,59 €	83.024,88 €	-13.016,71 €
<b>Summe</b>		96.041,59 €	83.024,88 €	-13.016,71 €

Der Rückgang der Schulden zum Stichtag 31.12.2020 gegenüber dem Vorjahr ist zurückzuführen auf reduzierte Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Wegfall von Transferverbindlichkeiten.

### 3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 - 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

### 3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Für Investitionsmaßnahmen standen aus dem Vorjahr Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.354.226,29 € zur Verfügung. Zum 31.12.2020 wurden Haushaltsausgabereste für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.581.629,47 € gebildet. Diese entfielen auf Hochbaumaßnahmen; hier: Gesamtbaumaßnahme Liegenschaften (503.090,72 €), Umbau bzw. Sanierung Gasthaus Flindt – Haupthaus (100.000,00 €) sowie Tiefbaumaßnahmen; hier: Alte Dorfstraße (160.000,00 €), Heinrich-der-Löwe-Weg (438.833,00 €), Immenthunweg/Sprötzweg (339.705,75 €). Ferner wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 40.000,00 € für Anteile bzw. sonstige Anteilsrechte für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen gebildet.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste für Investitionen wird unter der Schlussbilanz des Prüfljahres ausgewiesen (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).

Haushaltseinnahmereste wurden in Höhe von 1.500.000,00 € gebildet.

## 4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Die Abschlussprüfung umfasst die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

### 4.1 Projekt „Dorfgemeinschaftszentrum“

Der Rat der Gemeinde Barum hatte in seiner Sitzung am 28.01.2016 beschlossen, ein Projekt für ein Dorfgemeinschaftszentrum in den Dorfentwicklungsplan aufzunehmen und entsprechende Förderanträge zu stellen. Unter Berücksichtigung einer Unterstützung durch Mittel der Dorfentwicklung (ZILE-Richtlinie Nr. 5.1.3.4) war der Umbau vorhandener Gebäude zu einem Dorfgemeinschaftszentrum vorgesehen. In dem Zuge bestand die Absicht, einen Saal als Einrichtung für Veranstaltungen jeglicher Art im Dorf zu erhalten, eine örtliche Gastronomie zur Verpachtung anbieten zu können und darüber hinaus Mietwohnungen vorzuhalten, die insbesondere die akute Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde berücksichtigen sollten. Das Vorhaben wurde in die drei Projekte

- Saal (mit Kegelbahn),
- Altes Haupthaus (mit Zwischenbau und Saal) sowie
- Außenanlage

unterteilt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wurden die Vorgänge für das Projekt im Gemeindebüro der Gemeinde Barum eingesehen. Für die Maßnahme konnte ein chronologischer Vorgang in der Gesamtheit nicht vorgelegt werden. Auch konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die zur Prüfung vorgelegten Akten komplett waren und alle für die Prüfung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen enthielten. Vielmehr bestanden die aufgefundenen und vorgelegten Belege aus diversen Papierakten mit Vergabevorgängen, Fördermittelbescheiden, Schriftverkehr etc. Darüber hinaus wurde vorhandener Mail-Schriftverkehr vorgelegt.

#### **Altes Haupthaus**

Im Haushaltsjahr 2020 betragen die investiven Ausgaben für die Sanierung des Haupthauses insgesamt 373.529,52 €.

Im Laufe der Durchführung des Projektes haben laut Aussage seitens der Gemeinde aufgetretene Verzögerungen und Problematiken letztlich dazu geführt, dass die Maßnahme unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zu realisieren war. Zudem war die Einhaltung der Rahmenbedingungen, insbesondere der Fristen für die Inanspruchnahme der zugesagten Fördermittel, aufgrund der eingetretenen zeitlichen Verzögerungen nicht mehr gegeben.

Der Rat der Gemeinde Barum hat unter Berücksichtigung der Gesamtproblematik in der Sitzung am 21. Dezember 2020 beschlossen, die Maßnahme mit sofortiger Wirkung einzustellen und das Haupthaus kurzfristig abzureißen.

Vorausgegangen war eine Nachricht des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) vom 17.12.2020 an die Gemeinde Barum und das beauftragte Architektenbüro. Darin wurde klargestellt, dass die von der Gemeinde aufgrund der maroden Bausubstanz vorgeschlagene Abwandlung des Projektes dahingehend, nunmehr einen vollständigen Abbruch des Gebäudes mit anschließendem Ersatzneubau vorzunehmen, nicht dem Zuwendungszweck entspreche und daher nicht förderfähig sei. Das Projekt müsse zudem spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraumes am 31.05.2021 und auf Antrag längstens bis 30.06.2021 weitestgehend abgeschlossen und der Zuwendungszweck erfüllt sein.

Wie den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zu entnehmen war, wurde der Sachverhalt so eingeschätzt, dass keine termingerechte Fertigstellung möglich sei. Damit wären die Zuwendungen des ArL nicht mehr verfügbar gewesen. Bereits zu Beginn des Projektes war durch eine Beurteilung der Baumaßnahme nach damaligem Stand angenommen worden, dass die Sanierung des Bestandsgebäudes mit der gewünschten Gastronomie und den Wohnungen nur wirtschaftlich sei, wenn entsprechende Fördermittel zugewendet werden würden. Entfielen diese nunmehr durch Zeitablauf, bestünde die Wirtschaftlichkeit der Sanierung nicht mehr.

Auf den Jahresabschluss 2020 bezogen ergeben sich daraus für das Haupthaus folgende Auszahlungen für die Anlagen im Bau:

Rechnungen aus 2015 bis 2018	42.498,38 €
Rechnungen aus 2019	89.483,14 €
Rechnungen aus 2020	373.529,52 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>505.511,04 €</b>

Im November 2020 hat bereits der Abriss des Daches begonnen, da zunächst ein Ausbau des Dachgeschosses mit 7 Wohneinheiten geplant war. Die damit verbundenen Kosten wurden demzufolge den Umbaukosten zugeordnet. Der endgültige Abriss des Gebäudes fand im Februar 2021 statt. Darüber hinaus wurde der Abgang des bestehenden Gebäudes (Anlage 485/4) mit einem Restwert von 3.107,23 € in der Anlagenbuchhaltung gebucht.

Die in der Folge des Ratsbeschlusses vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 505.511,04 € haben einen Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 258.862,50 € nach sich gezogen. Die Beendigung des Vorhabens sowie der Abriss des Gebäudes haben dazu geführt, dass die investierten Mittel letztlich ohne Zweck verausgabt worden sind. **Es mag sein, dass durch die Entscheidung des Rates künftige noch größere Schäden verhindert worden sind; für die Vergangenheit (zum**

**Stichtag 31.12.2020) muss festgestellt werden, dass ein Schaden in Höhe von 505.511,04 € entstanden ist.**

Ob der Wegfall der Fördermittel und in der Folge die Beendigung des Vorhabens und der Abriss des Gebäudes durch zügigere Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen hätte vermieden werden können, vermag von Seiten des RPA aufgrund der im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht beurteilt werden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3 dieses Prüfungsberichtes – Planungsleistungen des Generalplaners - verwiesen.

### **Saal**

Im Haushaltsjahr 2020 betragen die investiven Ausgaben für die Sanierung des Saals insgesamt 481.078,28 €.

In der Fördermittelangelegenheit hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Jahr 2022 eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen bzw. Vergabeunterlagen zu den einzelnen Gewerken angefordert. Eckpunkte waren dabei zum Beispiel in Gänze fehlende bzw. unvollständige Vergabeunterlagen, Unterteilung von einzelnen Gewerken in separate Aufträge, teilweise keine erfolgte Ausschreibung, Abweichung vom Grundsatz der Produktneutralität, nicht nachgewiesene Ex-Post-Transparenz. Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung wurden die aufgeworfenen Fragen vom betreuenden Planungsbüro aufgearbeitet, eine Beantwortung gegenüber dem Landesamt ist erfolgt. Das Ergebnis bzw. ein Fördermittelbescheid bleiben abzuwarten.

## **4.2 Wirtschaftlichkeitsvergleich**

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO bzw. § 12 Abs. 1 KomHKVO soll im Vorfeld einer Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Gemeinde festgelegten Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Mit Datum vom 05.07.2016 war die Erstellung eines Investitions- und Wirtschaftskonzeptes lt. Ziffer 5.3.3 ZILE für den Ankauf, den Umbau und die Restaurierung der ehemaligen Gaststätte bei einer Unternehmensberatung beauftragt worden. Als Mindestvoraussetzungen waren Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze, zur erwarteten Wirtschaftlichkeit (Nachhaltigkeit und Gewinnerwartung) und zum Bedarf benannt worden.

Im Ergebnis kam das erstellte Investitions- und Wirtschaftskonzept zu folgenden Ergebnissen:

1. Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen für den Teilbereich „Haupthaus und Zwischenbau“
2. Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen für den Teilbereich „Wohnungen“
3. Der Teilbereich „Saal und Kegelbahn“ ergäbe eine jährliche Unterdeckung von 18.362,30 €, die für die Dauer von 40 Jahren im Gemeindehaushalt abzubilden

wäre. Die Frage zur Nachhaltigkeit der Investition wurde uneingeschränkt positiv beantwortet. Ein wirtschaftliches Risiko bestand aus Sicht des Verfassers nicht.

Nach mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO wurde dabei nicht unterschieden.

Wie den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, u.a. dem Ratsprotokoll vom 24.08.2017, zu entnehmen war, wurde die Bausubstanz nach Einschätzung eines vorab befragten Architekten im Rahmen eines umfangreichen Berichtes als schlecht und eine Sanierung als unwirtschaftlich beurteilt. Diese Einschätzung kam zu dem Ergebnis, dass nur der vollständige Abriss des Gasthauses bei Außerachtlassung der erheblichen Förder-summe kalkulierbar sei.

Fraglich ist, inwieweit der Zustand des Haupthauses vor Aufnahme der Maßnahme in Gänze erkannt bzw. belastbar überprüft, dokumentiert und bewertet wurde bzw. werden konnte. Im Verlauf der Baumaßnahme wurde die Beurteilung der Bausubstanz demnach noch negativer, nachdem durch die ersten Abrissarbeiten Bauteile offengelegt worden waren.

#### 4.3 Planungsleistungen

Für die Beauftragung eines Generalplaners wurde ein EU-weites offenes Verfahren durchgeführt. Die Vergabe war seinerzeit dem RPA zur Prüfung vorgelegt worden und führte zu keinen Beanstandungen.

**Eine im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vom RPA sowohl im Gemeindebüro als auch in der Samtgemeindeverwaltung angeforderte vertragliche Vereinbarung mit dem Generalplaner im Nachgang zur Ausschreibung wurde nicht vorgelegt.**

Im Rechnungsjahr 2020 wurden Auszahlungen für Planungsleistungen in Höhe von mehr 115.000 € für das Projekt „Haupthaus“ und mehr als 106.000 € für das Projekt „Saal“ vorgenommen.

In Ermangelung einer rechtskräftigen schriftlichen Vereinbarung konnte seitens des RPA keine Prüfung der einzelnen in Rechnung gestellten Positionen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die in § 5 der Entwurfsfassung des Vertrages bezeichneten und mit dem Auftraggeber abzustimmenden Dokumente „Rahmenterminplan“ und „Zahlungstermin“ nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Ob und mit welchem Ergebnis diese Abstimmung erfolgt ist, blieb offen. **Insofern war an dieser Stelle keine tiefgehende Prüfung der Hintergründe bei den Verzögerungen im Terminplan, die letztendlich zu einer nicht termingerechten Fertigstellung des Baus geführt haben, möglich.**

Nach § 42 Abs. 3 KomHKVO ist jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen.

Auf welcher Grundlage die Feststellung der als sachlich richtig gezeichneten Rechnungen der Planungsleistungen erfolgt ist, war im Rahmen der Prüfung aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht zu erschließen.

#### **4.4 Vergabe der einzelnen Gewerke bzw. Beraterleistungen**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass im Rahmen der Vergabe einzelne Gewerke offenbar noch unterteilt und separat – oder in Teilen offenbar gar nicht – ausgeschrieben wurden. Nicht in allen Fällen wurde die nach VOB/A vorgesehene Verfahrensart gewählt.

Da die VOB/A keine nochmalige Unterteilung einzelner Gewerke vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier möglicherweise Wertgrenzen umgangen worden sind. Bauleistungen sind nach § 2 VOB/A im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

In mehreren Fällen, z.B. bei Dachpfannen, Heizkörpern und Eindämmung wurde nicht produktneutral ausgeschrieben. Damit wurde gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 2 VOB/A verstoßen, wonach grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden darf.

Im Rahmen der Prüfung konnten die Vergabeverfahren nicht ausnahmslos und vollständig nachvollzogen werden, da umfassende Dokumentationen nicht in jedem Fall vorgelegt wurden.

Für den Bereich der Bauleistungen ist das Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Für den Bereich der Lieferungen und Leistungen und freiberuflichen Leistungen ist das Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 1 UVgO von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Die Vergabeverfahren sind zukünftig ausnahmslos und vollständig im Sinne dieser Vorschriften von Anbeginn und fortlaufend zu dokumentieren.

#### 4.5 Durchführung von Landschaftspflegearbeiten

Für die Beauftragung eines Gartenbauunternehmens mit Landschaftspflegearbeiten konnte ein Vergabevorgang, dem eine vorhergehende Ausschreibung der Leistungen zu entnehmen war, nicht vorgelegt werden. Öffentliche Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 UVgO im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 den Beschluss gefasst, Landschaftspflegearbeiten zukünftig in Eigenregie durch den Bauhof der Samtgemeinde Bardowick ausführen zu lassen.

#### 4.6 Überschreitung des Deckungskreises „Unterhaltung“

Die Ausgaben im Deckungskreis „Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen“ wurde um 8.233,05 € überschritten. Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 einem Antrag des Bürgermeisters, die Ausgaben in diesem Deckungskreis um 15.000,00 € zu erhöhen, zugestimmt. Der Beschluss des Rates vom 26.11.2020 enthält keinen erforderlichen Deckungsvorschlag.

Gemäß § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet werden. Zukünftig ist auf die Angabe eines Deckungsvorschlages zu achten.

### 5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

#### 5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde Barum weist zum Stichtag des Jahresabschlusses einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cash Flow“) von rd. 377 T€ und einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von rd. 447 T€ aus. Die Ergebnisrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von rd. 247 T€ ab. Unter Berücksichtigung von außerordentlichen Abschreibungen im außerordentlichen Ergebnis aus dem Projekt des Dorfgemeinschaftsraumes in Höhe von rd. 506 T€ schließt der Jahresabschluss 2020 mit einem Fehlbetrag von rd. 259 T€ ab. Die Gemeinde hat keine Geldschulden aus Investitions- oder Liquiditätskrediten, Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht abzudecken, Rücklagen aus Überschüssen aus Vorjahren sind in Höhe von rd. 2.263 T€ vorhanden.

**Die Ereignisse um das Projekt des Dorfgemeinschaftshauses haben negative Auswirkungen auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Barum zur Folge, deren gesamtes Ausmaß aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Fördermittelangelegenheit erst in den nachfolgenden Rechnungsjahren zu beziffern sein wird. Darüber hinaus ist fraglich, ob und inwieweit der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG insgesamt**

**bezogen auf das Projekt „Dorfgemeinschaftshaus“ im Rechnungsjahr 2020 eingehalten wurde.**

## 5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind derzeit aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Fördermittelangelegenheit nicht beurteilbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

**Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält**, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 11.08.2022

Maseberg